**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 8 Sept. 1800.

Iwentes Quartal.

Den 21 Fruktidor VIII.

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 27. August.

Der Bolly. Rath, auf das Anfuchen der Burger Romer, alt Gerichtsweibel, Orell, Altgerichtsschreis ber , und Roffer , Megger in Burich , um von ber Berbindlichkeit, die gesetlichen Ginregistrirungegebuhren für Raufe, die mahrend ber Interimsregierung geschloffen murden, frengesprochen zu werden;

In Erwägung, daß der Regierungs, Befchluf vom zien Merz 1800, ausdrücklich vorschreibt, daß diejes nigen Raufe, welche mabrent ben Interimstegierungen gefcheben find , der Ginregiftrirungegebuhr unter. worfen fenn follen, jedoch mit Abzug beffen, mas ben folchen Handanderungen unter biefer ober einer andern Benennung an die Interimsregierungen bezahlt worben ift :

In Erwägung, daß das Recht der helvetischen Reeierung auf die Sandanderungsgebühren, worauf der erwähnte Beschluß gegrundet ift, nicht aufhoren, und ber Effett, der vor dem feindlichen Ginfall getroffe. nen Berfügungen, nicht gesetlich aufgehoben werden tonnte, obgleich einige Cantone auf eine furze Zeit von benfelben abgeriffen worden;

Rach angehörtem Berichte feines Kinanzminifters, befchließt:

- 1. In das Begehren ber Burger Romer, Drell und Roller, nicht eingutreten, und baffelbe abzuweisen.
- 2. Der Finangminifter fen beauftragt, gegenwärtigen Beschluß gehörigen Orte befannt ju machen.

Der Prafident des Bollziehungsraths,

Frisching.

Im Namen bes Bollgiehungerathe, ber Gen. Gecr. Mouffon.

### Beschluß vom 3. Sevt.

Der Bolly. Rath, nach angehörtem Bericht feines Ministere der Runfte und Wiffenschaften über die Detition der Gemeinde Ginfiedeln, daß zur Biederhers ftellung der Ballfahrt dafelbft, als einer Nahrunge. quelle beträchtet, wieder 6 his 8 der ehmahls anwes fenden Monche des Rlosters zurückberuffen, und sowohl in Diefes Rlofter als nach Euthal gefest werden mochten;

Erwägend, daß die Bewährung Diefes Begehrens bem Gefete vom 17. Cept. 98 entgegen mare;

beschließt:

1. Die Gemeinde Ginfiedeln ift mit ihrem unftatthaf. ten Begehren abgewiesen.

2. Der Minister der Kunfte und Wiffenschaften if mit der Bekanntmachung dieses Beschluffes be auftragt.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetgebender Rath, 3. September. (Fortsetung.)

(Beschluß des Befindens des Bolly. Rathe, betreffend den Gesetsedvorschlag über politische Gesellschaften. )

Der f. 2 des Gefetesborichlags icheint ihm bann in dem f. I enthalten ju fenn, fo daß er als überflußig wegfallen wurde. Anstatt beffen aber glaubt er nothig ju fenn, daß das Befet die Beife bestimme, nach welcher Diefe Gefellschaften sollen beobachtet wers den. Da oft die Beforgniffe, die Schranken Der Gewalt zu überschreiten, Die Thatigkeit der öffentlis chen Beamten lahmet, und ba die Privatsicherheit erfodert, daß die Falle genau bezeichnet werben, in welchen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit eine Beeintrachtigung in Diefelbe nothig macht, fo glaubt

der Bolly, Rath, daß Ihr B. G. nicht überflußig finden werdet, daß in dieser hinsicht die Gewalt der offentlichen Beamten bestimmt werde.

Die Klatheit und Bestimmtheit eines Gesetzes, scheinen dem Bollz. Rath von einer solchen Wichtigkeit zu seyn, daß er auch einige Redaktionsverbesserungen in den §§. 3 und 5 eurer Ausmerksamkeit vorlegt.

Er bemerkt endlich, daß benm §. 4 auf einen wesfentlichen Umstand nicht Rucksicht genommen wurde, nemlich auf nächtliche Zusammenkunfte dieser Gesellsschaften. Der Vollz. Rath schlägt euch B. G. vor, daß die Strafen gegen dieselben verdoppelt werden.

Diese Bemerkungen nun verankassen den Bollz. Rath, ench B. G. benliegende Absassung dieses Gesetzetor, schlags mit der Einladung zu übersenden, dieselbe eurer reisen Prüfung zu unterwerfen.

Gefetesvorschlag.

Der gesetzebende Nath auf die Botschaft des Bollz. Naths — in Erwägung, daß das Gesetz das Necht, sich mit den politischen Angelegenheiten der Nation zu beschäftigen, ausdrücklich eigens dazu bestimmten Behörden und Beamten übertragen hat, so daß sede andere berathschlagende politische Gesellschaft sich willtürlich an die Stelle der gesetzlichen Beschöft sich willtürlich an die Stelle der gesetzlichen Beschöft maßt, welches in die Nechte derselben eingreift und sowohl die Gesetze als den Grundsatz einer representation Verfassung untergrädt.

In Erwägung, daß in der Natur dieser berathsschlagenden politischen Gesellschaften der Keim aller Verwirrungen und Unordnungen liegt, daß sie ein Mittel sind, dem Gang der Faktionen zu organiscren, den haß und die Nachsucht durch die Gewalt und den Misbrauch der Borter heftiger anzusachen, Angrisse, wane zu regularisieren, Zusammenhang und Thätigsteit in die Absichten, eine eristerende Ordnung der Dinge aufzulösen, zu bringen, und endlich die Umskände herbenrusen, deren leztes Resultat der Bürgerstrieg ist

berordnet:

notitischen Gegenständen unter einer berathschlagenden Form beschäftigen, das ist, die einen Vorsiger und Secretär haben, in welchen Vorsschläge berathen und durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, und die Veschlüsse abfassen, wodurch irgend ein Zweck zu erreichen beabsichtet wird.

- 2. Die Beamten der vollziehenden Gewalt find begwältigt, sich in alle Gesellschaften zu begeben, über deren Zweck und Absichten, so wie über die Form derselben, begründete Muthmaßungen unerlaubter Verhandlungen vorkommen, oder deren ausserordentliches Jusammentreten einen begründeten Verdacht gegen die Absichten desselben veranlassen kann.
- 3. Die Beamten der vollziehenden Gewalt werden, wenn sie von der Zusammenkunft einer solchen unserlaubten Versammlung benachrichtigt sind, nach vorgenommener Untersuchung der Sache die Aufslöung derselben befehlen und benm Weigerungsfall die öffentliche Gewalt zur Untersützung des Gessehes herbeprusen; sie werden ebenfalls die allfällig vorhandenen Protokolle und andere Schriften, die zum Beweis des Vergehens dienen, zu handen nehmen und dieselben nehst den Schuldigen dem betreffenden Gerichte zur Beurtheilung überliesern.
- 4. Die Anstifter einer durch den 1. §. verbotenen Versammlung, ferner derjenige, der wissentlich den Plat dazu giebt, so wie auch diesenigen, die ben einer solchen unerlaubten Versammlung oder Berathung die Verrichtungen des Vorstehers oder Secretars übernehmen, sollen durch Urtheil der correctionellen Polizen entweder mit einer Gefängerissstrafe von wenigstens 2 und höchstens 8 Tagen, oder mit einer Geldbuse von wenigstens 25 und höchstens 100 Franken belegt werden.

Ebenmäßig sollen alle übrigen Theilnehmer an diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen entweder mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens einem und höchstens dren Tagen, oder einer Geldbuffe von wenigstens 10 und höchstens 40 Franken, unterworffen senn.

Diese Strafen werden verdoppelt, wenn die Berjamlungen nachtlicher Beile gehalten werden.

Ben jedem Wiederholungsfall foll die Strafe verdoppelt werden.

- Serathungen, Vergehen verübt werden, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe geset ist, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Gesetzen ausgegen.
  - 6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, offentlich bestannt gemacht, und wo es nothig ist, angeschlogen werden.

(Die Forts. folgt.)